Stellungnahme zum Anhang A4.2 der ASR V3a.2 Ergänzende Anforderungen zur ASR A4.2 "Pausen- und Bereitschaftsräume"

Datum: 03.12.2019	Bundesarchitektenkammer (BAK)	

Ansprechpartner	Titel	Firma	Straße, Ort	E-Mail-Adresse
i. V für die BAK: Schmitz, Vera, ASTA-Mitglied Schlesinger, Barbara, BAK		BAK	,	vera.schmitz@efficientia.de schlesinger@bak.de

lfd Nr.			, , , ,	Vorgeschlagene Textänderung
1.	Anhang A4.2	(2)	Der Hinweis auf das Mobilitätstraining (nur) an dieser Stelle ist nicht logisch, bzw. inkonsequent, auch wenn ein Training an sich sinnvoll ist. Zu empfehlen wäre, die Alternative "Mobilitätstraining" auch in anderen Anhängen, z.B. ASR A1.8 Verkehrswege, anzubieten.	
2.	Anhang A4.2 Abb. 1: Mindestgröße der Bewegung Pausenbereich (Maße in cm)	(5) und Abb. 1	sprachlich: Es ist parallel von Stellflächen und Bewegungsflächen die Rede; es wird undifferenziert beides für das Gleiche benutzt. inhaltlich: Ist eine Fläche von 1,50m x 1,50m tatsächlich ausreichend als zusätzliche Bewegungsfläche/Rangierfläche UND Stellfläche für den Stuhl? →Abweichung von DIN 18040, Nr. 4.3.9 Rollstuhlabstellplätze Im Falle des Umsetzens auf eine Liege ist deren Stellfläche ja in dieser Fläche (1,50m x 1,50m) auf keinen Fall inkludiert. (b.w.) Hinweis: analog hierzu wurde der Anhang A1.2: Ergänzende Anforderungen zur ASR A1.2 "Raumabmessungen und Bewegungsflächen" schon geändert, inkl. der entsprechenden Abbildung. Die hier vorgeschlagene Änderung würde konsequenterweise eine Überarbeitung des Anhang A1.2 anstoßen!	(5) Für Rollatoren, Rollstühle oder Gehhilfen von Beschäftigten sind gegebenenfalls zusätzliche Stellflächen erforderlich, z. B. für den Rollstuhl im Fall des Umsetzens von diesem auf eine andere Sitzgelegenheit oder eine Liege. Dafür ist außerdem eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m zusätzlich zum Stuhl o.ä. erforderlich (Abb. 1). Abb1 müsste entsprechend geändert werden!

aufgestellt: 03.12.2019 Bundesarchitektenkammer